

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2023

01.06.2023

Nr. 18

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------|
| 1. Sitzung der Gemeindevertretung Barkelsby am 07.06.2023 | (S. 02) |
| 2. Sitzung der Gemeindevertretung Dörphof am 07.06.2023 | (S. 04) |
| 3. Sitzung der Gemeindevertretung Fleckeby am 08.06.2023 | (S. 06) |
| 4. Sitzung der Gemeindevertretung Winnemark am 08.06.2023 | (S. 08) |
| 5. Satzung des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Ferienbetreuung der betreuten Grundschule Fleckeby in den Sommerferien 2023 | (S. 10) |
| 6. Satzung des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Fleckeby | (S. 13) |

Bekanntmachung

Gemeinde Barkelsby

Datum: 25.05.2023



Am **Mittwoch, 7. Juni 2023**, findet um **19:00 Uhr** in der Mehrzweckhalle Barkelsby, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Feststellung der Anwesenheit der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung durch Namensaufruf
4. Ermittlung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung
5. Mitteilung der Fraktionen über ihre Mitglieder, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz
6. Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
7. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch das Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung
8. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den bisherigen Vorsitzenden bzw. den bisherigen 1. Stellvertreter
9. Wahl der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung (1. stellvertretende Bürgermeisterin oder 1. stellvertretender Bürgermeister)
10. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
11. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
12. Wahl der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung (2. stellvertretende Bürgermeisterin oder 2. stellvertretender Bürgermeister)
13. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der

Gemeindevertretung

14. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
15. Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
16. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse laut Hauptsatzung
17. Wahl der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
18. Wahl eines weiteren Mitgliedes für den Amtsausschuss
19. Wahl der persönlichen Stellvertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Amtsausschuss
20. Wahl der persönlichen Stellvertretung für das weitere Amtsausschussmitglied
21. Entsendung von zwei Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen und Benennung der persönlichen Stellvertretungen
22. Entsendung von zwei Mitgliedern in den Kindergartenbeirat des gemeindlichen Kindergartens sowie Benennung der persönlichen Stellvertretungen
23. Wahl der Mitglieder für den Wahlprüfungsausschuss (Vorschlag: 2 Personen je Fraktion + Stellvertretung)
24. Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeindevertreter
25. Einwohnerfragezeit
26. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
27. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
28. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
29. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
30. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Gemeinde Barkelsby, sowie Ernennung
31. Asphaltdeckenerneuerung Teilstück vom Gildeweg

Nichtöffentlicher Teil

32. Vertragsangelegenheiten

Öffentlicher Teil

33. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Fritz-Wilhelm Blaas
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Dörphof

Datum: 25.05.2023



Am **Mittwoch, 7. Juni 2023**, findet um **19:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Schuby, Schusterberg 17, 24398 Dörphof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und wählbarer Bürgerinnen und Bürger
4. Feststellung der Anwesenheit der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung durch Namensaufruf
5. Ermittlung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung
6. Mitteilung der Fraktionen über ihre Mitglieder, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz
7. Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
8. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch das Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung
9. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den bisherigen Vorsitzenden bzw. den bisherigen 1. Stellvertreter
10. Wahl der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung (1. stellvertretende Bürgermeisterin oder 1. stellvertretender Bürgermeister)
11. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung

12. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
13. Wahl der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung (2. stellvertretende Bürgermeisterin oder 2. stellvertretender Bürgermeister)
14. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
15. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
16. Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
17. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse laut Hauptsatzung
18. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
19. Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse
20. Wahl der persönlichen Stellvertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Amtsausschuss
21. Entsendung eines Mitgliedes für den Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschwansen und von 2 Mitgliedern für die Verbandsversammlung
22. Entsendung eines weiteren Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Kindertagesstättenverband Nordschwansen
23. Entsendung eines weiteren Mitgliedes in den Entwässerungsausschuss Amt Schlei-Ostsee
24. Wahl der Mitglieder für den Wahlprüfungsausschuss (Vorschlag: 2 Personen je Fraktion + Stellvertretung)
25. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
26. Einwohnerfragestunde
27. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
28. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Volker Stark
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Fleckeby

Datum: 26.05.2023



Am **Donnerstag, 8. Juni 2023**, findet um **19:00 Uhr** im Bürger- und Sportzentrum, Dorfstraße 2, 24357 Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Feststellung der Anwesenheit der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung durch Namensaufruf
4. Ermittlung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung
5. Mitteilung der Fraktionen über ihre Mitglieder, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz
6. Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
7. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch das Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung
8. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den bisherigen Vorsitzenden bzw. den bisherigen 1. Stellvertreter
9. Wahl der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung (1. stellvertretende Bürgermeisterin oder 1. stellvertretender Bürgermeister)
10. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
11. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
12. Wahl der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung (2. stellvertretende Bürgermeisterin oder 2. stellvertretender Bürgermeister)

13. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
14. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
15. Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
16. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse laut Hauptsatzung
17. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
18. Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse
19. Wahl zwei weiterer Mitglieder für den Amtsausschuss
20. Wahl der persönlichen Stellvertretungen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die weiteren Amtsausschussmitglieder
21. Wahl einer weiteren Vertreterin oder eines weiteren Vertreters für die Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes der Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee und der Stadt Kappeln sowie deren oder dessen Stellvertretung
22. Wahl von weiteren zwei Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fleckeby und je einer persönlichen Stellvertretung
23. Entsendung eines Mitgliedes in den Krippenbeirat "Kleine Entdecker" und Benennung einer persönlichen Stellvertretung
24. Entsendung eines Mitgliedes in den Kindergartenbeirat des ev. Kindergartens Fleckeby und Benennung einer persönlichen Stellvertretung
25. Entsendung von zwei Mitgliedern in den Kindergartenbeirat des Kindergartens „Rosenrot“ und Benennung je einer persönlichen Stellvertretung
26. Entsendung von zwei Mitgliedern in den Abwasserbeirat der Schleswiger Stadtwerke und Benennung je einer persönlichen Stellvertretung
27. Entsendung von zwei Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen und Benennung je einer persönlichen Stellvertretung
28. Wahl der Mitglieder für den Wahlprüfungsausschuss (Vorschlag: je Fraktion eine Person + Stellvertretung)
29. Einwohnerfragestunde
30. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
31. Mitteilungen des Bürgermeisters
32. Anfragen der Gemeindevertreter/innen

Rainer Röhl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Winnemark

Datum: 26.05.2023



Am **Donnerstag, 8. Juni 2023**, findet um **19:00 Uhr** im Gasthof Victoria, Dorfstraße 3, 24398 Winnemark, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Feststellung der Anwesenheit der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung durch Namensaufruf
4. Ermittlung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung
5. Mitteilung der Fraktionen über ihre Mitglieder, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz
6. Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
7. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch das Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung
8. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch den bisherigen Vorsitzenden bzw. den bisherigen 1. Stellvertreter
9. Wahl der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung (1. stellvertretende Bürgermeisterin oder 1. stellvertretender Bürgermeister)
10. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
11. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
12. Wahl der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung (2. stellvertretende Bürgermeisterin oder 2. stellvertretender Bürgermeister)
13. Verpflichtung und Amtseinführung der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der

Gemeindevertretung

14. Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der oder des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
15. Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
16. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse laut Hauptsatzung
17. Wahl der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
18. Wahl der persönlichen Stellvertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Amtsausschuss
19. Beschlussfassung über einen Vorschlag für die Wahl eines Mitgliedes für den Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschwansen
20. Entsendung von zwei Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschwansen und Benennung der persönlichen Stellvertretungen
21. Entsendung eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen und Benennung einer persönlichen Stellvertretung
22. Wahl der Mitglieder für den Wahlprüfungsausschuss (Vorschlag: 2 Personen je Fraktion + Stellvertretung)
23. Einwohnerfragestunde
24. Bericht des Bürgermeisters
25. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
26. Bekanntgaben

Wilhelm Fülling
Bürgermeister

Satzung

des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Ferienbetreuung der betreuten Grundschule Fleckeby in den Sommerferien 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Fleckeby vom 26.04.2023 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für die Ferienbetreuung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

§ 1 Allgemeines

1. Der Schulverband Fleckeby ist Träger der Grundschule in Fleckeby.
2. Der Schulverband bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Am Holm 2, 24357 Fleckeby, das Angebot der Ferienbetreuung an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Fleckeby beschult werden.
4. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig.

§ 2 Betreuungsumfang und -angebot

Der Schulverband Fleckeby bietet in dem Zeitraum vom 17.07. bis zum 28.07.2023 in der Zeit von 07:00-15:00 Uhr eine Betreuungsmöglichkeit an. Das Angebot der Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden.

§ 3 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Verbindliche Anmeldungen für das Ferienbetreuungsangebot sind über die Grundschule Fleckeby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist zum 01.06.2023 möglich. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband in Abstimmung mit der Schulleitung.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Zusage des Schülers an der Ferienbetreuung und erlischt mit Ablauf des angebotenen Betreuungszeitraumes.
3. Die Benutzungsgebühren für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden jeweils zu Beginn der gebuchte Woche fällig.
4. Für die Kinder in der Ferienbetreuung wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Bu-

chungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der Grundschule Fleckeby.

5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen 115,00 € pro Woche.

§ 8 Weisungsbefugnis

1. Während der Ferienbetreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Gruppenleitung. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.
3. Eine Erkrankung der Schüler haben die Erziehungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen. Die Schüler dürfen dann nicht an dem Angebot der Ferienbetreuung teilnehmen.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a. Bürgerbüro und
- b. anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Da-

ten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 10 Haftung

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der Ferienbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft der Schulverband keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt zum 31.07.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 27.04.2023

Peter Thordsen
Verbandsvorsteher

Satzung

des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Fleckeby

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Fleckeby vom 26.04.2023 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

§ 1

Allgemeines

1. Der Schulverband Fleckeby ist Träger der Grundschule in Fleckeby.
2. Der Schulverband bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Am Holm 2, 24357 Fleckeby, das Angebot einer Offenen Ganztagschule (OGS) an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Fleckeby beschult werden.
4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

§ 2

Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Frühbetreuung der OGS findet während der Schulzeit vor Schulbeginn von 06:45 Uhr bis zum Schulbeginn statt.
2. Die Regelbetreuung findet im Anschluss an den Unterricht montags bis freitags bis 16:00 Uhr statt.
3. Der Schulverband bietet eine Ferienbetreuung in Teilen der Ferien an. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
4. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der OGS entscheidet die Gruppenleitung unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband Fleckeby, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.
5. Der Schulverband stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
6. Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Verbindliche Anmeldungen für das OGS-Angebot sind über die Grundschule Fleckeby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung sollte je-

doch grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband in Abstimmung mit der Schulleitung.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Grundschule Fleckeby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGS.

§ 4

Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Inanspruchnahme des OGS-Angebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an der OGS und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGS werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten.
4. Für die Kinder in der OGS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der OGS.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGS -Platz verloren.

§ 5

Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen bei der Frühbetreuung nach § 2 Abs. 1
 - a. Bei einer Teilnahme 1 x / Woche 10,00 €/ Monat
 - b. Bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche 20,00 €/ Monat
 - c. Bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche 30,00 €/ Monat

3. Sie betragen bei der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2
 - a. bei einer Teilnahme 1 x / Woche 43,00 € / Monat
 - b. bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche 87,00 € / Monat
 - c. bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche 130,00 € / Monat
4. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

§ 8 Sozialstaffel

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 und 3 ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) über den Antrag.

§ 9 Weisungsbefugnis

1. Während der OGS-Zeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Gruppenleitung. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Erziehungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behörden
 zulässig.
 Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 11 Haftung

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft der Schulverband keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Betreute Grundschule Fleckeby vom 01.08.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 27.04.2023

Peter Thordsen
Verbandsvorsteher